

1. Sprecher: Daniel Dejcman
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

☒ 0228 - 737033
☒ 0157 - 38321710
☒ sp@uni-bonn.de

Bonn, den 13. Dezember 2017

Beschlussausfertigung: **Vertragsabschluss mit dem Ägyptischen Museum der Universität**
Antragssteller: AStA-Vorsitz
Sitzung des Beschlusses: 14. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 11.12.2017
Empfänger des Beschlusses: AStA-Kulturreferat, AStA-Finanzreferat, AStA-Vorsitz

Das XXXIX. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

14. ordentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2017

mehrheitlich angehängten

Antrag des AStA-Vorsitzes zum Abschluss eines Vertrages mit dem Ägyptischen Museum der Universität Bonn im Rahmen des Kulturtickets

beschlossen.

Daniel Dejcman
- Erster SP-Sprecher -

Anlage:
Beschlossener Antrag
Vertragstext

AStA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn

An
SP-Präsidium



Vorsitz

Zuständig:
E-Mail: **vorsitz@asta.uni-bonn.de**
Datum: **05.12.2017**
Telefon:

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Web: **www.asta-bonn.de**
E-Mail: **asta@uni-bonn.de**
Fax: **0228 / 26 22 10**

Durchwahl: **0228 / 73 - 7037**
Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)
Geschäftszimmer: **0228 / 73 - 70 36** (10-17 Uhr)

Vertragsabschluss Ägyptisches Museum der Universität Bonn

Das 39. Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA-Vorsitz wird beauftragt, den beigefügten Vertrag mit dem Ägyptischen Museum der Universität Bonn über den entgeltfreien Zugang für Studierende zum Museum abzuschließen.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für den AStA-Vorsitz
Simon Merkt

Vertrag

zwischen der

Verfassten Studierendenschaft der Universität Bonn

Nassestr. 11

53113 Bonn

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

nachfolgend als Studierendenschaft bezeichnet

und dem

Ägyptisches Museum der Universität Bonn

Regina-Pacis-Weg 7

53113 Bonn

Vertreten durch den Direktor Prof. Dr. Ludwig Morenz

nachfolgend als Ägyptisches Museum bezeichnet

Präambel

Im Bestreben, das kulturelle Interesse der Studierenden der Universität Bonn zu fördern, beabsichtigen die Parteien im Rahmen des Projekts Kulturticket zusammenzuarbeiten. Ziel dieses Vertrages soll sein, allen Studierenden der Universität Bonn den Zugang zum Ägyptischen Museum durch ein umlagefinanziertes Vergütungsmodell zu ermöglichen.

§ 1 Zugang zu den Einrichtungen des Museums

(1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass das Ägyptische Museum allen an der Universität Bonn ordentlich immatrikulierten Studierenden (Ersthörer) – nachfolgend Studierenden genannt - entgeltfrei Zugang zum Museumsbereich gewährt.

(2) Der Zugang zum Museum wird im Rahmen der Öffnungszeiten gewährt.

(3) Eine Überprüfung der Berechtigung der studentischen Besucherschaft erfolgt durch die Inaugenscheinnahme des Studierendenausweises, der zum Zeitpunkt des Besuches gültig sein muss.

(4) Das Ägyptische Museum dokumentiert, wie vielen Studierenden aufgrund dieses Vertrages Zugang zum Museum gewährt wurde. Die entsprechenden Zahlen werden der Studierendenschaft jeweils zum Jahresende mitgeteilt. Auf Wunsch der Studierendenschaft erteilt das Ägyptische Museum Einblick in die Dokumentation.

§ 2 Vergütung

(1) Die Studierendenschaft entrichtet ein pauschales jährliches Entgelt in Höhe von 700,00 € (in Worten: Siebenhundert Euro). Die Parteien gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich bei der Leistung um eine umsatzsteuerbefreite Leistung gem. § 4 Nr. 20 lit. a) UStG handelt. Sollte die Steuerverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen, verpflichtet sich die Studierendenschaft, die vom Ägyptischen Museum abzuführende Umsatzsteuer nachzuentrichten.

(2) Die Vergütung wird jeweils zum 15.01. des Jahres fällig.

~~(3) Für das Jahr 2017 ist das Entgelt anteilig ab Inkrafttreten des Vertrages zu entrichten.~~

§ 3 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am 1.1.2018 in Kraft und endet am 31.12.2018.

(2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sich dieser Vertrag automatisch um je ein weiteres Jahr verlängern soll, sofern nicht zuvor von einer der Parteien die Kündigung gem. § 4 ausgesprochen wird.

§ 4 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende hin möglich.

(2) Ein Sonderkündigungsrecht der Studierendenschaft besteht, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Nr. 1: Der Studierendenschaft wird durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt, ein Kulturticket weiterzuführen.
- Nr. 2: Das Rektorat / das Studierendenparlament / eine Urabstimmung stimmt einer Änderung der Beitragsordnung aus Anlass einer Preisanpassung hinsichtlich der Vergütung aus § 2 nicht zu.

(3) Ein Sonderkündigungsrecht des Ägyptischen Museums besteht, sofern die Zahlung der Vergütung nicht zum in § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Termin erfolgt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Kostenfreie Lizenzierung des Logos / Haftung

(1) Das Ägyptische Museum überlässt der Studierendenschaft kostenfrei das jeweils aktuelle Logo des Ägyptischen Museums. Dieses wird von der Studierendenschaft dazu verwendet das Kulturticket und das Angebot des Ägyptischen Museums im Rahmen des Kulturtickets zu bewerben.

(2) Die Lizenz ist nicht-exklusiv und gilt räumlich und zeitlich unbeschränkt. Die Nutzungsarten sind nicht beschränkt und umfassen auch noch unbekannte Nutzungsarten.

(3) Die Lizenz erlischt zum selben Zeitpunkt, zu welchem auch der zugrunde liegende Vertrag über die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts Kulturticket erlischt.

(4) Das Ägyptische Museum erklärt, dass das jeweilige Logo frei von Rechten Dritter ist. Dies betrifft insbesondere Urheber-, Marken- und Designrechte. Eine Urheberbezeichnung gem. § 13 UrhG hat nicht zu erfolgen.

(5) Die Studierendenschaft wird von allen Forderungen Dritter freigestellt, die aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des Logos entstehen.

§ 6 Sonstiges

(1) Gerichtsstand ist Bonn.

(2) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bonn, den _____
Ort, Datum

Bonn, den 22.11.2017
Ort, Datum

Studierendenschaft
der Universität Bonn

Agyp...

(DIREKTOR)